



# Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Grundschule Dromersheim

## §1 Name

- (1) Der Verein trägt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Dromersheim".
- (2) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung erhält er den Zusatz "e.V." (eingetragener Verein).

## §2 Sitz und Anschrift

Sitz des Vereins ist Dromersheim, mit der Anschrift

"Förderverein Grundschule Dromersheim e.V., Marienstraße 1, 55411 Bingen-Dromersheim.

## §3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Erziehung und Bildung.

Diese Zielsetzung und Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachhaltige Maßnahmen auf Aufgabenstellungen verwirklicht:

- Unterstützung der Grundschule bei der Erfüllung ihrer Erziehungs- und Bildungsaufgaben,
- Schüler/innen in besonderen Fällen durch Zuwendungen zu unterstützen, sowohl im ideellen als auch im materiellen Bereich,
- Förderung kultureller Veranstaltungen der Schule,
- Die Beziehungen zwischen unserer Schule und der ruandischen Partnerschule zu unterstützen,
- Die in der Schulzeit entstandene Gemeinschaft der Schüler und Schülerinnen untereinander und der Schule aufrecht zu erhalten und zu pflegen, sowie die ehemaligen Schülerinnen und Schüler und alle Freunde der Schule am Leben der Schule teilnehmen zu lassen.

## §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl volljährige natürliche als auch juristische Personen werden, welche die in §3 genannten Vereinszwecke unterstützen.



- (2) Mitglied wird man durch Beschluss des Vorstands nach schriftlicher Beitrittserklärung.
- (3) Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich.

## §5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - ☐ Tod
  - ☐ Austritt
  - ☐ Beschluss des Vorstands
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

## §6 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins zahlen als äußeres Zeichen ihrer Verbundenheit mit der Schule einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## §7 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Bingen zu, der es gemäß §3 verwenden soll.

## §8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.



## §9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

## §10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Dem Vorstand gehören außerdem, sofern nicht gewählt, kraft Amtes und dann nur mit beratender Stimme der Schulleiter und der Vorsitzende des Schulleiternbeirats an.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen der Stellvertreter vertreten.
- (5) Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter sind zur alleinigen Vertretung i.S. des § 26 BGB berechtigt. Im Innenverhältnis sollen die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden. Verpflichtungsgeschäfte, die den Betrag von 100, EUR übersteigen, bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand legt für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vor (schriftlich oder mündlich). Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist durch zwei Kassenprüfer mindestens einmal jährlich zu überprüfen.
- (8) Der Vorstandsvorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (9) Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden.
- (10) Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

## §11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Über Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ihr obliegt insbesondere:

- a) Die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
- b) Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder,
- c) Die Wahl der Kassenprüfer,
- d) Die Entlastung des Vorstandes,
- e) Die Genehmigung des Geschäftsberichtes,

- f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - g) Die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzusetzen,
  - h) Der Ausschluss von Mitgliedern, die gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich ein. Ferner muss er die Mitgliederversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angaben der Gründe schriftlich beantragen.
  - (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
  - (4) Die Mitgliederversammlung fasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist auch beschlussfähig.
  - (5) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern kein Mitglied etwas anderes verlangt.
  - (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## §12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die den Jahresabschluss des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

## §13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ein Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur herbeigeführt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung in der schriftlichen Einladung hingewiesen wurde.

## §14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erfasst werden.



## §15 Anwendungen der Regelungen des BGB

Sofern die Satzung keine Regelungen trifft, finden die gesetzlichen Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

Diese Satzung ist errichtet am 26.11.93.

Die Satzung wurde am 12.03.2009 geändert.